OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652924/10/ZO/KA

Datum:
Linz, 27. Februar 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde der S K, vertreten durch RA DDr. W D, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 31.07.2023, GZ: BHVBVerk-2021-231125/22, wegen Entziehung der Lenkberechtigung und Anordnung eines Verkehrscoachings nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11.1.2024,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit folgenden Maßgaben bestätigt:

Für die Absolvierung des Verkehrscoachings wird eine neue Frist von sechs Monaten ab Zustellung des Erkenntnisses festgesetzt.

Die Berichtigung des Übertretungsdatums und des Alkoholisierungsgrades im Spruch des Bescheides wird aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Mandatsbescheid vom 14.05.2021, BHVBVerk-2021-231125/4, der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B für die Dauer von 1 Monat entzogen und ein Verkehrscoaching mit einer Frist von sechs Monaten angeordnet. In der Begründung des Mandatsbescheides führte die belangte Behörde aus, dass die Bf am 21.04.2021 einen PKW mit einem Blutalkoholgehalt von mindestens 0,97 Promille gelenkt habe.

Mit dem jetzt bekämpften Vorstellungsbescheid vom 31.07.2023, GZ BHVBVerk-2021-231125/22 hat die belangte Behörde die Vorstellung als unbegründet abgewiesen und den Mandatsbescheid bestätigt. Einer Beschwerde gegen diesen Bescheid wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt. Weiters hat die belangte Behörde im Spruch dieses Bescheides das Übertretungsdatum auf 19.04.2021 und den Alkoholisierungsgrad auf 1,07 Promille berichtigt.

2. In der dagegen rechtzeitig eigebrachten Beschwerde führte die Bf zusammengefasst Folgendes aus:

Im Mandatsbescheid sei die Lenkberechtigung wegen einer Übertretung am 21.04.2021 entzogen worden. Die Behörde hätte daher als Erstes den Mandatsbescheid berichtigen müssen und erst danach über die Vorstellung entscheiden dürfen. Die Berichtigung des Bescheides sei inhaltlich nicht zulässig, weil die belangte Behörde die Berichtigung des Tattages mit einem Irrtum begründe. Gemäß § 62 Abs. 4 AVG dürften aber nur Schreib- und Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten, die offenbar auf einem Versehen beruhen, berichtigt werden. Die Berichtigung eines Irrtums der Behörde sei jedoch nicht möglich und stelle eine unzulässige Änderung der Sache dar.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt, Einholung einer Stellungnahme des FTC-Labors sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11.01.2024. An dieser haben die Bf und ihr Rechtsvertreter teilgenommen, die belangte Behörde war entschuldigt. Es wurden die Zeugen RevInsp. H, Insp. S sowie C J zum Sachverhalt befragt.

4. Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt:

4.1. Die Bf lenkte den im Spruch angeführten PKW am 19.04.2021 gegen 23:00 Uhr in Gmunden, von der B120 kommend bis zur Kreuzung mit der B145, wo sie rechts auf diese abbog. In weiterer Folge lenkte Sie Ihr Fahrzeug auf der B145 in Fahrtrichtung Regau. Bei der Abfahrt Wiesen bog sie von der B145 ab und hielt schließlich ihr Fahrzeug auf Höhe des Objektes Wiesen Nr. 41 an.

Nach der Anhaltung führte die Bf einen Alkovortest mit einem ungeeichten Vortestgerät durch, welcher einen Wert von 0,46mg/l ergab. In weiterer Folge wurde die Bf zu einem Alkomattest aufgefordert, welchen sie aber im Ergebnis nicht durchführen konnte, weil Sie das notwendige Blasvolumen nicht erreichte. Die Polizeibeamten werteten dieses Verhalten nicht als Verweigerung des Alkotests, sondern forderten die Bf zu einer Untersuchung bei einem in einer Krankenanstalt diensthabenden Arzt zwecks Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol auf. Diese Untersuchung wurde am 20.04.2021 von 00:45 Uhr bis 01:00 Uhr durchgeführt, der untersuchende Arzt beurteilte die Bf als nicht beeinträchtigt und fahrfähig. Der Bf wurde um 01:25 Uhr mit ihrer Zustimmung Blut zur Bestimmung des Blutalkoholgehaltes abgenommen. Die Auswertung dieser Blutprobe durch die FTC-Labor Betriebs GmbH ergab einen Blutalkoholgehalt von mindestens 0,87 Promille (4 Einzelwerte zwischen 0,87 und 0,89 Promille). Daraus ergibt sich zurückgerechnet auf die Lenkzeit ein Blutalkoholgehalt von jedenfalls mehr als 0,8 und weniger als 1,2 Promille.

Die Bf wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 20.02.2024, LVwG-606214 wegen dieses Vorfalles rechtskräftig bestraft, weshalb dieser Sachverhalt für des Führerscheinentzugsverfahren bindend feststeht.

Die Bf hat die im bekämpften Bescheid angeordnete Nachschulung laut Mitteilung der belangten Behörde bis dato nicht absolviert. Dieser Umstand brauchte in der Verhandlung nicht ausdrücklich erörtert werden, weil er der Bf ohnedies bekannt ist.

5. Diesen Sachverhalt halt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 7 Abs.1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs.3) und ihrer Wertung (Abs.4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen

1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder

2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Als bestimmte Tatsache iSd Abs.1 gilt gemäß § 7 Abs.3 Z1 FSG insbesondere, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen hat und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs.1 bis 1b StVO begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 StGB zu beurteilen ist.

Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.

Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen. Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich
1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.

Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung bildet gemäß § 3 Abs. 1 Z2 FSG die Verkehrszuverlässigkeit.

§ 26 Abs. 1 FSG lautet:
Wird beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 begangen, so ist, wenn es sich nicht um einen Lenker eines Kraftfahrzeuges der Klasse C oder D handelt und zuvor keine andere der in § 7 Abs. 3 Z 1 und 2 genannten Übertretungen begangen wurden, die Lenkberechtigung für die Dauer von einem Monat zu entziehen. Wenn jedoch
1. auch eine der in § 7 Abs. 3 Z 4 bis 6 genannten Übertretungen vorliegt, oder
2. der Lenker bei Begehung dieser Übertretung einen Verkehrsunfall verschuldet hat,

so hat die Entziehungsdauer mindestens drei Monate zu betragen. Wenn jedoch eine der in § 7 Abs. 3 Z. 3 genannten Übertretungen vorliegt, so hat die

Entziehungsdauer mindestens sechs Monate zu betragen. § 25 Abs. 3 zweiter Satz ist in allen Fällen sinngemäß anzuwenden.

Gemäß § 24 Abs. 3 FSG kann die Behörde bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs.3a eine Nachschulung anzuordnen:

1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§4) erfolgt,

1a. wegen einer in § 7 Abs. 3 Z. 3 genannten Übertretung

2. wegen einer zweiten in § 7 Abs.3 Z.4 genannten Übertretung innerhalb von zwei Jahren oder

3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs.1 oder 1a StVO 1960.

Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs.3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtmittelbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung des § 99 Abs.1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer Übertretung gemäß § 99 Abs.1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs.3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Fristen nicht befolgt, oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht, oder wurde die Mitarbeit bei der Absolvierung der begleitenden Maßnahmen unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung. Wurde von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Wurde die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs. 2 nicht befolgt oder wurde dabei die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Eine diesbezügliche Entziehung der Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung der Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich. Die Anordnung der begleitenden Maßnahme oder des ärztlichen Gutachtens hat entweder im Bescheid, mit dem die Entziehung oder Einschränkung ausgesprochen wird, oder in einem gesonderten Bescheid zugleich mit dem Entziehungsbescheid zu erfolgen. Die Behörde hat eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer das Verkehrscoaching zu absolvieren ist. Wird das Verkehrscoaching nicht innerhalb

dieser Frist absolviert, hat die Behörde die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

5.2. Aufgrund des durchgeführten Verwaltungsstrafverfahrens (sh. LVwG-606214) steht bindend fest, dass die Bf am 19.04.2021 einen PKW in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (Blutalkoholgehalt zwischen 0,8 und 1,2 Promille) gelenkt hat. Sie hat daher eine Übertretung des § 99 Abs. 1b StVO begangen, wobei es sich um das erste Alkoholdelikt der Bf handelte. Die belangte Behörde hat ihr daher die Lenkberechtigung gemäß § 26 Abs. 1 FSG zu Recht für die Dauer von 1 Monat entzogen.

Die belangte Behörde musste gemäß der zwingenden Bestimmung des § 24 Abs. 3 3. Satz FSG ein Verkehrscoaching anordnen. Da die Bf dieses noch nicht absolviert hat und die von der Behörde gesetzte Frist bereits abgelaufen ist, war dafür eine neue angemessene Frist festzusetzen. Die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde erfolgte nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH zu Alkoholdelikten zu Recht.

Die Berichtigung des Deliktstages und des Alkoholisierungsgrades im Spruch des bekämpften Bescheides war aufzuheben, weil es sich dabei um keine Spruchbestandteile des Mandatsbescheides handelt. Berichtigungsfähig ist nur der Spruch eines Bescheides, nicht hingegen seine Begründung. Wenn einer Behörde bei einer der Rechtskraft fähigen Anordnung ein in § 62 Abs. 4 AVG genannter Fehler unterläuft, hat sie die Möglichkeit, diesen Fehler zu korrigieren. Bloße Fehler beim angenommenen Sachverhalt bzw in der Begründung sind hingegen durch die Feststellung des richtigen Sachverhaltes bzw die zutreffende Begründung im Vorstellungsbescheid (bzw im Rechtsmittelverfahren im Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes) richtig zu stellen.

Die Beschwerde war daher mit den im Spruch angeführten Maßgaben abzuweisen.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Bindung an das Verwaltungsstrafverfahren ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl